

Tagesordnung

**der 8. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am
Dienstag, 27. Mai 2008, 18.00 Uhr,
Korbmacher-Museum Hilfarth,
Nohlmannstraße 22, 41836 Hückelhoven-Hilfarth**

Öffentliche Sitzung:

1. Besichtigung des Korbmacher-Museums Hilfarth
2. Beteiligung des Kreises Heinsberg an der vor der Gründung stehenden „vogelsang ip GmbH“
3. Zuschüsse an museale Einrichtungen
4. Zuschuss an den Volksmusikerbund
5. Bericht der Verwaltung

Nichtöffentliche Sitzung:

6. Verträge mit an der Kreismusikschule freiberuflich tätigen Lehrkräften

Erläuterungen
zur Tagesordnung der 8. Sitzung des Ausschusses
für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am 27. Mai 2008

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1:

Besichtigung des Korbmacher-Museums Hilfarth

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	27. Mai 2008

Am 12.01.1999 wurde der Historische Verein der Rurtal-Korbmacher e. V. gegründet, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Tradition des Korbmacherhandwerks zu bewahren und daher 2003 ein Korbmachermuseum, das sich zunächst in einem Gebäude an der Marienstraße in Hilfarth befand, eingerichtet hat. Auf die Bereisung der Museen durch den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus vom November 2004 wird verwiesen. Der Verein hat seit dem letzten Jahr für den Museumsbetrieb geeignetere Räumlichkeiten in Hilfarth, Nohlmannstraße 22, gefunden. Es handelt sich um einen unter Denkmalschutz und im Eigentum der Pfarrgemeinde stehenden Gebäudekomplex, bestehend aus einem ehemaligen Wohngebäude nebst Stallungen und Scheune sowie einer Hof- und Gartenfläche. Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreisausschusses vom 13.12.2007 wurde dem Historischen Verein e. V. 1999 Hilfarth zu den Kosten für die Sanierungs- und Renovierungsarbeiten für das Rurtal-Korbmachermuseum eine einmalige pauschale Förderung in Höhe von 5.000,00 € gewährt. Die neu gestalteten Räumlichkeiten werden unter der Führung eines Mitgliedes des Korbmacher-Museums besichtigt.

Erläuterungen
zur Tagesordnung der 8. Sitzung des Ausschusses
für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am 27. Mai 2008

Tagesordnungspunkt 2:

Beteiligung des Kreises Heinsberg an der vor der Gründung stehenden „vogelsang ip GmbH“

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	27. Mai 2008
Kreisausschuss	10. Juni 2008
Kreistag	19. Juni 2008

1. Einleitung

Die ehemalige NS-„Ordensburg“ Vogelsang in der Eifel wurde als Schulungsstätte des national-sozialistischen Regimes errichtet. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Anlage dem international genutzten Truppenübungsplatz „Camp Vogelsang“ zugeschlagen und zum Teil durch neue Militärbauten erweitert. Seit dem 1. Januar 2006 ist das Gelände für die Öffentlichkeit zugänglich. Der frühere Truppenübungsplatz gehört heute zum Nationalpark Eifel, der 100 ha große bebaute Bereich soll für eine weitere Folgenutzung entwickelt werden.

Aufgrund seiner zentralen, landschaftlich exponierten Lage ist die Anlage prädestiniert für die Errichtung des Nationalparkzentrums Eifel. Diese Prägung, die Größe und historische Bedeutung des denkmalgeschützten Ensembles sind gleichermaßen Verpflichtung wie Chance des Ortes. Vogelsang setzt sich bewusst von allen ideologischen und indoktrinären Elementen seiner Vergangenheit ab. Es legt den Schwerpunkt auf eine umfassende Demokratie- und Menschenrechtsbildung und nimmt damit eine aktive Rolle in der deutschen wie internationalen Erinnerungslandschaft ein. Vogelsang ist ein besonderes Konversionsprojekt und bedarf eines angemessenen Umgangs mit Geschichte, Architektur und Gelände.

2. Entwicklung des Standortes „Vogelsang“

Zur Entwicklung des Standortes „Vogelsang“ ist die Gründung einer gemeinnützigen GmbH mit dem Namen „vogelsang ip gemeinnützige GmbH“ vorgesehen. Das Kürzel „ip“ im Namen der Gesellschaft steht dabei für „internationaler Platz“.

Zweck der Gesellschaft soll sein die Förderung von

- a) Wissenschaft und Forschung,
- b) Bildung und Erziehung,
- c) Kunst und Kultur,
- d) internationaler Gesinnung,
- e) Toleranz auf allen Gebieten der Kultur,

- f) Völkerverständigung,
- g) Umwelt- und Landschaftsschutz,
- h) Denkmalschutz,
- i) regionaler Identität sowie
- j) demokratischen Gesellschaftsstrukturen.

3. Überörtliche Bedeutung

Für das Land NRW und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) ist Vogelsang ein international wahrgenommenes Leuchtturmprojekt und regionaler Zukunftsstandort. Die Standortentwicklung ist vor folgendem Hintergrund zu sehen:

- der staatspolitischen Aufgabe, diesen authentischen Erinnerungsort an ein dunkles Kapitel der deutschen Geschichte für die Nachwelt zu erhalten und erlebbar zu machen sowie seine Instrumentalisierung durch die „Rechte Szene“ zu verhindern,
- dem bildungspolitischen Potenzial, welches vogelsang ip als Symbol für das „neue Europa“, als Fokus für die Eifel-Ardennen-Region sowie als Nationalparkzentrum besitzt,
- der enormen kulturtouristischen Ausstrahlung und dem damit verbundenen wirtschaftlichen Potenzial und Arbeitsmarkteffekt für die Regio Aachen und das Land NRW und nicht zuletzt,
- der Tatsache, dass der nachhaltige regionale Nutzen des Nationalparks Eifel ohne das avisierte Nationalparkzentrum auf Vogelsang nicht realisierbar ist.

Aufgabe der Region wird es sein,

1. die erforderliche Kofinanzierung der Investitionsprojekte zum zentralen Informations-, Ausstellungs- und Bildungszentrum („Forum Vogelsang“) bereit zu stellen (insgesamt 1,2 Mio. €),
2. eine gemeinnützige Betreibergesellschaft für dieses Zentrum zu gründen und deren nachhaltigen Betrieb zu gewährleisten („vogelsang ip gemeinnützige GmbH“) sowie
3. den regionalen Finanzierungsanteil an der Weiterführung der bestehenden „Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang GmbH“ zu sichern.

Eine detaillierte Übersicht über die Standortentwicklung und die Rolle der Region bietet **Anlage 1** „vogelsang ip/EIN PROJEKT DER REGION“.

Die Region Aachen stellt sich dieser Aufgabe in hohem Einvernehmen, insbesondere vor dem Hintergrund:

- der staatspolitischen Aufgabe, diesen authentischen Ort der Erinnerung an ein dunkles Kapitel der deutschen Geschichte für die Nachwelt zu erhalten und erlebbar zu machen sowie seine Instrumentalisierung durch die „Rechte Szene“ zu verhindern,

- des bildungspolitischen Potenzials, welches vogelsang ip als Symbol für das „neue Europa“, als Fokus für die Eifel-Ardennen-Region sowie als Nationalparkzentrum besitzt und welches u. a. von den Schulen der Region bereits heute intensiv wahrgenommen wird,
- der enormen kulturtouristischen Ausstrahlung und dem damit verbundenen wirtschaftlichen Potenzial und Arbeitsmarkteffekt für die Region und das Land NRW und nicht zuletzt
- der Tatsache, dass der nachhaltige regionale Nutzen des Nationalparks Eifel ohne Entwicklung des Standorts Vogelsang sowie des dort geplanten Nationalparkzentrums nicht realisierbar ist.

4. Wesentliche Inhalte des Gesellschaftsvertrages

Um mit der Umsetzung des zentralen Informations-, Ausstellungs- und Bildungszentrum „Forum Vogelsang“ zügig beginnen zu können, ist zunächst die Gründung der vogelsang ip gemeinnützige GmbH erforderlich. Der Entwurf des als **Anlage 2** beigefügten Gesellschaftervertrages sieht folgende wesentliche Regelungen vor:

Aufgaben der vogelsang ip GmbH:

- a) die Errichtung und der Betrieb eines Informations-, Ausstellungs- und Bildungszentrums in Vogelsang,
- b) die Durchführung eines regelmäßigen Besucher- und Veranstaltungsprogramms in Vogelsang und
- c) die Durchführung von Informations-, Ausstellungs- oder Bildungsaktivitäten.

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft:

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister gegründet. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres – vor dem Hintergrund der 15-jährigen Mittelbindung für die anstehenden landesseitig geförderten Startinvestitionen erstmals jedoch zum 31.12.2025 – seinen Austritt aus der Gesellschaft zu erklären.

Stammkapital:

Das Stammkapital beträgt insgesamt 26.000 € und ist wie folgt auf die Gesellschafter aufgeteilt:

- Landschaftsverband Rheinland: Stammeinlage von 13.000 €,
- Kreis Euskirchen: Stammeinlage von 7.800 €,
- Kreis Aachen: Stammeinlage von 1.300 €,
- Kreis Düren: Stammeinlage von 1.300 €,

- Kreis Heinsberg: Stammeinlage von 650 €,
- Stadt Aachen: Stammeinlage von 650 € und
- Stadt Schleiden: Stammeinlage von 1.300 €.

Gemeinnützigkeit:

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Finanzierung der Gesellschaft:

Die Finanzierung der Aufgaben der Gesellschaft erfolgt durch die Gesellschafter nach den Anteilen ihrer Stammkapitaleinlagen. Die Einzahlungsverpflichtung bzw. Übernahme von Verlusten seitens der Gesellschafter ist auf einen Gesamtbetrag von 0,5 Mio. € jährlich begrenzt.

Organe der Gesellschaft:

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates werden mit einer Mehrheit von 75 % des Stammkapitals gefasst. Je 50 € Stammkapitaleinlage haben die Gesellschafter bzw. Aufsichtsratsmitglieder eine Stimme. Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrats wird im jährlichen Wechsel jeweils durch einen Vertreter des LVR und einem Vertreter des Kreises Euskirchen geführt, wobei der stellvertretende Vorsitzende vom jeweils anderen Gesellschafter gestellt wird. Amtszeit ist das Kalenderjahr. Der Vorsitz der ersten Amtszeit in der Gesellschafterversammlung steht dem Kreis Euskirchen, im Aufsichtsrat dem LVR, zu.

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft und hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen.

Weiter hat die Gesellschafterversammlung die Möglichkeit, einen Beirat und ein Kuratorium einzuberufen, dessen Aufgaben und Mitglieder sie festlegt.

5. Finanzielle Auswirkungen für den Kreis Heinsberg

Vor dem Hintergrund der überörtlichen Bedeutung ist - wie bereits dargelegt - daran gedacht, dass neben dem Landschaftsverband Rheinland, der mit 13.000 € die Hälfte des Stammkapitals übernehmen soll, und dem Kreis Euskirchen und der Stadt Schleiden, in denen sich die Anlage befindet, und deren Stammkapitalanteile 7.800 € bzw. 1.300 € betragen sollen, auch die Nachbarkreise Aachen und Düren sowie des Weiteren der Kreis Heinsberg und die Stadt Aachen Gesellschafter der vogelsang ip gemeinnützige GmbH werden.

a) Stammkapitalanteil des Kreises Heinsberg

Der Kreis Heinsberg würde nach den bisherigen Überlegungen mit einem Stammkapitalanteil von 2,5 % (= 650 €) nur vergleichsweise gering an der Gesellschaft beteiligt sein.

b) Anteil des Kreises Heinsberg an Investitionskosten (Anlage 3)

Von den durch die 90%ige Bezuschussung nicht gedeckten Investitionskosten von 1,2 Mio € (10 %) für die Verwirklichung des „Informations-, Ausstellungs- und Bildungszentrums Forum Vogelsang“ würden entsprechend diesem Anteil 30.000 € auf den Kreis Heinsberg entfallen, die sich auf die Jahre 2008 bis 2012 verteilen. Der Finanzplan sieht folgende Aufteilung vor: 2008 = 2 T€, 2009 bis 2011 = jeweils 9 T€ sowie 2012 = 2 T€.

c) Anteil des Kreises an den laufenden Betriebskosten (Anlage 3)

Hinsichtlich der laufenden Betriebskosten sind zwei Szenarien entwickelt worden. Bei der optimistischen Variante wären seitens des Kreises Heinsberg – ebenfalls entsprechend seinem Stammkapitalanteil – noch 3 T€ im Jahr 2008 (ggf. außerplanmäßig) und ab 2009 bis auf Weiteres jährlich 5 T€ zu zahlen. Die pessimistische Variante geht von 13 T€/jährlich ab 2009 aus.

Hierzu ist anzumerken, dass der Kreis Aachen seinen Beitrag zu den Betriebskosten in Höhe der optimistischen Variante (für den Kreis Aachen ab 2009 jährlich 10 T€) gedeckelt hat. Im Kreis Heinsberg sollte ggf. ebenso verfahren werden. Das würde bedeuten, dass vom Kreis Heinsberg eine Deckelung seines Zuschusses zu den jährlichen Betriebskosten auf 5 T€ erfolgt.

d) Übernahme evtl. weitergehender Verluste

Das gleiche gilt – analog zur Beschlusslage im Kreis Aachen (dort 10 T €) – auch für die Begrenzung der möglichen jährlichen Verlustübernahme, die im Entwurf des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich vorgesehen ist (§ 19 Ziffer 4), auf jährlich höchstens 5 T€ für den Kreis Heinsberg.

6. Beschlussempfehlung

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus vor, dem Kreisausschuss und Kreistag zu empfehlen,

- a) eine Beteiligung des Kreises Heinsberg an der zu gründenden vogelsang ip gemeinnützigen GmbH,
- b) die außerplanmäßige Mittelbereitstellung der Stammkapitaleinlage der Gesellschaft im Haushaltsjahr 2008,

- c) die künftigen jährlichen Mitteleinplanungen gemäß Ausführungen zu Ziffer 5. c) und 5. d) (also Deckelung auf 5T€/Jahr),
- d) die Entsendung folgender Vertreter und deren Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung:

Vertreter:

1. _____
(Stimmführer)

2. _____

3. _____

Stellvertreter:

1. _____
(stellv. Stimmführer)

2. _____

3. _____

(Hinweis: Gem. § 26 Abs. 5 KrO ist hierbei ein Vertreter der Verwaltung zu berücksichtigen.)

- e) die Entsendung folgendes Vertreters/folgender Vertreterin und deren Stellvertretung in den Aufsichtsrat:

Vertreter:

1. _____

Stellvertreter:

1. _____

sowie

- f) die Übernahme des anteiligen Kofinanzierungsanteils an den Investitionsmaßnahmen zum „Forum Vogelsang“ gemäß der 2. Leitentscheidung des Landes NRW (Ziffer 5. b)

zu beschließen.

Erläuterungen
zur Tagesordnung der 8. Sitzung des Ausschusses
für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am 27. Mai 2008

Tagesordnungspunkt 3:

Zuschüsse an museale Einrichtungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	27. Mai 2008
Kreisausschuss	10. Juni 2008

Seit dem Jahr 2005 erfolgt die Gewährung von Zuschüssen an museale Einrichtungen in privater Trägerschaft auf der Grundlage der in der Sitzung des Kreisausschusses am 23.06.2005 beschlossenen Museumskonzeption.

In der Museumskonzeption ist im Rahmen eines gewichteten Punkteschemas eine Bewertung der musealen Einrichtungen unter Berücksichtigung festgelegter museumsfachlicher Kriterien vorgenommen worden. Nach diesen Förderkriterien steht die Bezuschussung der privaten musealen Einrichtungen in Abhängigkeit der erreichten Punkte. Dabei gelten für die Bewilligung der jährlichen Betriebskostenzuschüsse folgende Abstufungen:

- 1.000,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 65 bis 84 Punkten,
- 500,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 57 bis 64 Punkten.

Bei einer Gesamtbewertung von weniger als 57 Punkten kommt die Bewilligung eines Betriebskostenzuschusses nicht in Betracht.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Übrigen nur nach Vorlage eines schriftlichen Antrages und bei einer finanziellen oder sächlichen Förderung durch die Stadt/Gemeinde.

Hinsichtlich der erstmals im Jahr 2005 vorgenommenen umfassenden Gesamtbewertung der musealen Einrichtungen ist vorgesehen, in einem festen zeitlichen Turnus von 5 Jahren eine neue Bewertung vorzunehmen. Sollten sich jedoch außerhalb dieser turnusmäßigen Bewertung auf die Einzelbewertung auswirkende Veränderungen bei den musealen Einrichtungen ergeben, werden diese jährlich berücksichtigt. Eine außerordentliche Bewertung der musealen Einrichtung „Bauernmuseum Selfkant e.V.“ erfolgte im letzten Jahr. Auf die Beschlussfassungen des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus vom 27.11.2007 und des Kreisausschusses vom 13.12.2007 wird verwiesen.

In den letzten Jahren hat die „Dorfgemeinschaft Holzweiler e. V.“ in der ehemaligen Schule mit dem „Heimatfenster“ einen Raum geschaffen, der als feste Einrichtung für die Unterbringung und Präsentation von Sammlungsbeständen aus Holzweiler dient. Ausdrücklich sollte das „Heimatfenster“ bei seiner Einrichtung nicht als Museum oder Heimatstube benannt werden, da es seitens der Dorfgemeinschaft als zu klein angesehen wurde. Erst seit 2006 finden kleine Sonderausstellungen zu lokalen Themen statt.

Bei der Sammlung handelt es sich um Archivalien, Fotos und Objekte, die in unmittelbarem Bezug zur Ortsgeschichte stehen. Die museale Einrichtung steht unter der Leitung des 1. Vorsitzenden der Dorfgemeinschaft Holzweiler und wird ausschließlich von ehrenamtlichen Kräften betrieben. Zwischenzeitlich wurde das „Heimatfenster Holzweiler“ durch die Museumsleiterin bewertet. Nach dem Bewertungsschema der Museumskonzeption für den Kreis Heinsberg 2005 kommt nach dem derzeitigen Stand eine Förderung durch den Kreis Heinsberg nicht in Frage. Da die Einrichtung jedoch in Sammlungsbestand und Größe z. B. vergleichbar ist mit dem Dorf- und Feuerwehrmuseum Birgden und der Heimatstube Randerath, sollte sie künftig bei einer Aktualisierung der Museumskonzeption Aufnahme finden.

Somit haben sich maßgebende auf eine Förderung für das Jahr 2008 auswirkende Änderungen im Hinblick auf die Bewertung der musealen Einrichtungen im Vergleich zum Vorjahr nicht ergeben. Alle Museen mit einer Gesamtbewertung von mind. 57 Punkten haben einen Antrag auf einen Zuschuss des Kreises für das Jahr 2008 gestellt und werden durch die jeweilige Stadt/Gemeinde sächlich oder finanziell unterstützt.

Auf der Grundlage der im Jahre 2005 festgelegten Förderkriterien schlägt die Verwaltung dem Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus vor, dem Kreisausschuss die Bewilligung

von Betriebskostenzuschüssen in Höhe von 1.000,00 € an die musealen Einrichtungen

- Flachsmuseum, Wegberg
- Kleinbahnmuseum Selfkantbahn
- Museum für europäische Volkstrachten, Wegberg
- Rheinisches Feuerwehrmuseum e. V., Erkelenz-Lövenich

und von Betriebskostenzuschüssen in Höhe von 500,00 € an die musealen Einrichtungen

- Bauernmuseum Selfkant e.V.
- Besucherbergwerk Sophia-Jacoba „Schacht 3“, Hückelhoven
- Gerhard-Tholen-Stube, Waldfeucht
- Historisches Klassenzimmer, Geilenkirchen-Immendorf
- Mineralien- und Bergbaumuseum, Hückelhoven
- Rurtal-Korbmacher, Hückelhoven-Hilfarth

zu empfehlen. Die Mittel stehen im Haushalt 2008 zur Verfügung.

Erläuterungen
zur Tagesordnung der 8. Sitzung des Ausschusses
für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am 27. Mai 2008

Tagesordnungspunkt 4:

Zuschuss an den Volksmusikerbund

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	27. Mai 2008
Kreisausschuss	10. Juni 2008

Der Kreis Heinsberg unterstützt seit Jahren die Arbeit des deutschen Volksmusikerbundes – Kreisverband Heinsberg e. V. – als Träger der Jungbläuserschule Heinsberg durch die Bereitstellung eines Zuschusses. Dieser beträgt seit dem Jahr 2003 2.800,00 €. Mit Schreiben vom 30.01.2008 hat der Volksmusikerbund auch für das Jahr 2008 einen Zuschuss für die Jungbläuserschule beantragt.

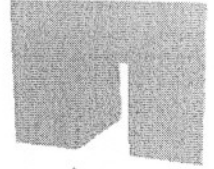
Die Verwaltung schlägt vor, dem Kreisausschuss die Bewilligung des Zuschusses in Höhe von 2.800,00 € zu empfehlen. Die Mittel stehen im Haushalt 2008 zur Verfügung.

Erläuterungen
zur Tagesordnung der 8. Sitzung des Ausschusses
für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am 27. Mai 2008

Tagesordnungspunkt 5:

Bericht der Verwaltung

Der Bericht erfolgt in der Sitzung.

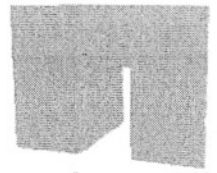


vogelsang ip

vogelsang ip EIN PROJEKT DER REGION

Materialien
zur kommunalpolitischen Beratung

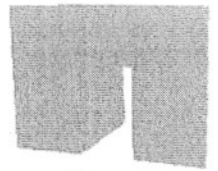




vogelsang ip

INHALT

	Seite
1. DER STANDORT (STECKBRIEF)	3
2. POTENZIAL UND ZIELSETZUNG	5
3. REGIONALITÄT	6
4. TRÄGER- UND BETREIBERKONZEPT	8
5. „FORUM VOGELSONG“	9
6. GEMEINNÜTZIGE „vogelsang ip GmbH“	10
7. STANDORTENTWICKLUNG	11
8. KOSTEN ANTEILE EINZELNER PARTNER	12
9. WEITERE SCHRITTE ZEITSCHIENE	14



vogelsang ip

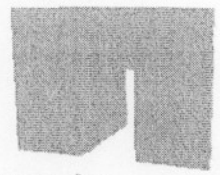
1. DER STANDORT (STECKBRIEF)

vogelsang ip

INTERNATIONALER PLATZ IM NATIONALPARK EIFEL



- Lage in der Dreiländerregion Deutschland, Belgien, Niederlande, einer der geschichtsträchtigsten Regionen Europas
- ca. 30 Mio. Einwohner im 2-Stunden-Radius, ca. 55 Mio. Einwohner im 4-Stunden-Radius
- Aachen 40 km, Köln 50 km, Maastricht und Lüttich 60 km, Brüssel 150 km, Ruhrgebiet 150 km, Amsterdam 230 km, Paris 350 km, London 470 km, Berlin 530 km



vogelsang ip



insgesamt 100 ha von der Nationalparkverordnung ausgenommene Fläche, im Zentrum des Nationalparks Eifel gelegen, avisiertes „Nationalparkzentrum“ gemäß Nationalparkverordnung

75.000 m² Bruttogeschossfläche , davon 50.000 m² unter Denkmalschutz

ehemalige NS-„Ordensburg“ zur Schulung des Führungsnachwuchses der NSDAP, eine der größten Hinterlassenschaften des Nationalsozialismus

jahrzehntelange militärische Nutzung als „Camp Vogelsang“, seit 1. Januar 2006 offen für Besucher

z.Zt. Besucherinformation, Führungen, Wechselausstellungen, kulturtouristisches Basisprogramm, erste Bildungsangebote, u.a.m

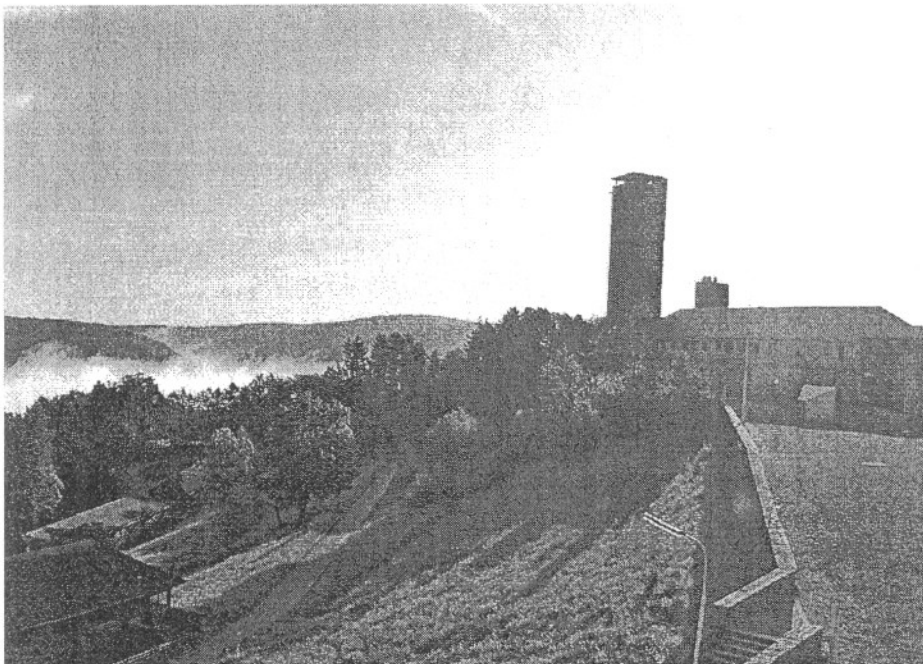
2. POTENZIAL UND ZIELSETZUNG

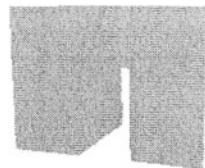
Vogelsang ist ein international wahrgenommenes Leuchtturmprojekt und regionaler Zukunftsstandort. Die Standortentwicklung ist vor folgendem Hintergrund zu sehen:

- der staatspolitischen Aufgabe, diesen authentischen Erinnerungsort an ein dunkles Kapitel der deutschen Geschichte für die Nachwelt zu erhalten und erlebbar zu machen sowie seine Instrumentalisierung durch die „Rechte Szene“ zu verhindern,
- dem bildungspolitischen Potenzial, welches **vogelsang ip** als Symbol für das „neue Europa“, als Fokus für die Eifel-Ardennen-Region sowie als Nationalparkzentrum besitzt,
- der enormen kulturtouristischen Ausstrahlung und dem damit verbundenen wirtschaftlichen Potenzial und Arbeitsmarkteffekt für die Regio Aachen und das Land NRW

und nicht zuletzt

- der Tatsache, dass der nachhaltige regionale Nutzen des Nationalparks Eifel ohne das avisierte Nationalparkzentrum auf Vogel-sang nicht realisierbar ist.





vogelsang ip

Der Einstieg in eine nachhaltige Standortentwicklung erfordert ein konzentriertes Vorgehen der Verantwortungsträger Bund (bzw. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben), Land Nordrhein-Westfalen und Region. Hierzu wurde zwischen diesen drei Akteuren eine Rahmenvereinbarung zur weiteren Standortentwicklung erarbeitet, die kurz vor der Unterzeichnung steht. Der Region wird hierin insbesondere die Aufgabe zugeordnet,

- die erforderliche Kofinanzierung der Investitionsprojekte zum zentralen Informations-, Ausstellungs- und Bildungszentrum („**Forum Vogelsang**“, siehe Seite 8) zu sichern,
 - eine gemeinnützige Betreibergesellschaft für dieses Zentrum zu gründen und deren nachhaltigen Betrieb zu gewährleisten („**vogelsang ip GmbH**“, siehe Seite 9)
- und
- den regionalen Finanzierungsanteil an der Weiterführung der bestehenden „**Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang GmbH**“ (siehe Seite 10) zu sichern.

Die Zustimmung der Landesregierung zur Rahmenvereinbarung steht insbesondere unter dem Vorbehalt,

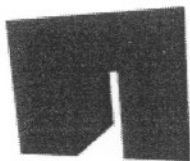
„... dass sich neben dem Kreis Euskirchen auch die beiden anderen Nationalpark-Kreise Düren und Aachen sowie der Landschaftsverband Rheinland sowohl in der zukünftigen ... Betriebsgesellschaft als auch der Standortentwicklungsgesellschaft engagieren.“

3. REGIONALITÄT

Die „Regionalität“ des Projekts ergibt sich aus der Tatsache, dass die kulturtouristische Ausstrahlung, das bildungspolitische Potenzial sowie der wirtschaftliche Nutzen von **vogelsang ip** in die gesamte Region reicht - und daher nur teilweise dem Kreis Euskirchen bzw. der Stadt Schleiden als Belegenheitsgemeinde zuzuordnen ist.

Überregionale Nachfrage

Bei 185.000 Besuchern in 2007 (+ 30% gegenüber 2006) weist der Standort bereits heute eine eifel-ardennenweit herausragende überregionale Attraktivität auf, was sich in einem Besucheranteil von ca. 70% aus jenseits der Kreise AC, DN und EU liegenden Quellgebieten ausdrückt. Der Anteil der Besucher aus dem BeNeLux-Bereich bzw. deutschen Fernzielen liegt bei ca. 25%.



vogelsang ip

vogelsang ip gemeinnützige GmbH

- GESELLSCHAFTSVERTRAG -

Präambel

Seit 2002 arbeitet die Region - federführend vertreten durch den Kreis Euskirchen - gemeinsam mit dem Land Nordrhein-Westfalen sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an einer zivilen Nachnutzung der jahrzehntelang militärisch genutzten ehemaligen NS-„Ordensburg“ Vogelsang. In Form einer Rahmenvereinbarung ist mittlerweile die grundsätzliche Einigung über die weitere Entwicklung des Konversionsstandorts Vogelsang erfolgt. Die Region hat mit dieser Rahmenvereinbarung die Aufgabe der Errichtung und des nachhaltigen Betriebs eines gemeinnützigen Informations-, Ausstellungs- und Bildungszentrums mit internationaler Ausstrahlung in Vogelsang übernommen. Vor dem Hintergrund

- der ursprünglichen Bestimmung Vogelsangs als NS-„Ordensburg“ zur Schulung des Führungsnachwuchses der NSDAP,
- der Tatsache, dass Vogelsang eine der größten Hinterlassenschaften des Nationalsozialismus darstellt,
- der langjährigen Funktion Vogelsangs als Zentrum des internationalen Truppenübungsplatzes Camp Vogelsang,
- des in der Verordnung zum Nationalpark Eifel verankerten „Nationalparkzentrums“ am Standort Vogelsang sowie
- des von der Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang GmbH am 22. Mai 2007 für die weitere Standortentwicklung beschlossenen Leitbilds „**vogelsang ip** | internationaler Platz im Nationalpark Eifel“ (siehe Anlage)

nehmen die Gesellschafter diese Verantwortung und Chance für die Region an und gründen die nachfolgend beschriebene Gesellschaft. Vor dem Hintergrund der 15-jährigen Mittelbindung für die anstehenden, landesseitig geförderten Startinvestitionen ist eine Gesellschafterbindung bis 2025 vorgesehen. Die Gesellschafter sind sich insbesondere bewusst über

- die staatspolitische Aufgabe, diesen authentischen Erinnerungsort an ein dunkles Kapitel der deutschen Geschichte für die Nachwelt zu erhalten und erlebbar zu machen sowie seine Instrumentalisierung durch die „Rechte Szene“ zu verhindern,
- das bildungspolitische Potenzial, welches **vogelsang ip** als Symbol für das „neue Europa“, als Fokus für die Eifel-Ardennen-Region sowie als Nationalparkzentrum besitzt,
- die kulturtouristische Ausstrahlung, das damit verbundene wirtschaftliche Potenzial und die Arbeitsmarkteffekte für die Region und das Land NRW

und nicht zuletzt

- die Tatsache, dass der nachhaltige regionale Nutzen des Nationalparks Eifel ohne ein starkes, regional getragenes Nationalparkzentrum auf Vogelsang nicht realisierbar ist.

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma: vogelsang ip gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vogelsang ip gemeinnützige GmbH).
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Schleiden.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von
 - a) Wissenschaft und Forschung,
 - b) Bildung und Erziehung,
 - c) Kunst und Kultur,
 - d) internationaler Gesinnung,
 - e) Toleranz auf allen Gebieten der Kultur,
 - f) Völkerverständigung,
 - g) Umwelt- und Landschaftsschutz,
 - h) Denkmalschutz,
 - i) regionaler Identität sowie
 - j) demokratischen Gesellschaftsstrukturen.
3. Die Gesellschaftszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Trägerschaft von Zweckbetrieben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, wie
 - a) die Errichtung und der Betrieb eines Informations-, Ausstellungs- und Bildungszentrums in Vogelsang,
 - b) die Durchführung eines regelmäßigen Besucher- und Veranstaltungsprogramms in Vogelsang

sowie
 - c) die Durchführung von Informations-, Ausstellungs- und Bildungsaktivitäten.
4. Die Gesellschaft ist im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung NRW und der Gemeinnützigkeit nach § 3 zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelbindung

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2025 seinen Austritt aus der Gesellschaft zu erklären. Der Austritt ist nur wirksam, wenn er durch eingeschriebenen Brief an die Adresse der Gesellschaft erklärt wird.
4. Durch den Austritt wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der austretende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Mitgesellschafter zu übertragen. § 17 findet Anwendung.

§ 5

Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt 26.000 EUR (in Worten: sechszwanzigtausend Euro).
2. Gesellschafter sind
 - der LVR Landschaftsverband Rheinland mit einer Stammeinlage von 13.000 EUR,
 - der Kreis Euskirchen mit einer Stammeinlage von 7.800 EUR,

- der Kreis Aachen mit einer Stammeinlage von 1.300 EUR,
 - der Kreis Düren mit einer Stammeinlage von 1.300 EUR,
 - der Kreis Heinsberg mit einer Stammeinlage von 650 EUR,
 - die Stadt Aachen mit einer Stammeinlage von 650 EUR
- und
- die Stadt Schleiden mit einer Stammeinlage von 1.300 EUR.

Die Stammeinlagen sind bar zu entrichten und in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig.

Eventuelle zusätzliche Sacheinlagen werden in die Kapitalrücklage eingestellt und im Falle des Ausscheidens des Gesellschafters zu den Einlagebuchwerten, höchstens aber zum Wert nach § 3 Abs. 3 abgerechnet.

§ 6

Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 7

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Geschäftsführer.

Daneben können ein Beirat und ein Kuratorium eingerichtet werden.

§ 8

Gesellschafterversammlung

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden von der Vertretung des jeweiligen Gesellschafters entsandt. Sie haben die Interessen ihrer Gebietskörperschaft zu verfolgen, sind an die Beschlüsse ihrer Vertretung gebunden und haben ihr Amt auf deren Beschluss jederzeit niederzulegen. Sie bleiben bis zur jeweiligen Entsendung eines Nachfolgers im Amt. Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für den Fall der Verhinderung ist zulässig. Satz 2 gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Sitzung beim Geschäftsführer vorliegen.
3. Die Gesellschafter nehmen ihre Rechte durch Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder im Wege der schriftlichen Abstimmung wahr, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Abwesende Gesellschafter können ihre Stimme schriftlich abgeben oder durch Vertreter anderer Gesellschafter überreichen lassen.
4. Der Geschäftsführer kann mit Zustimmung der Gesellschafter Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen fassen lassen, wenn kein Mitglied der Gesellschafterversammlung diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von 75 % des Stammkapitals.
6. Je 50 € (in Worten: fünfzig Euro) Stammkapitaleinlage haben die Gesellschafter eine Stimme. Jeder Gesellschafter gibt seine Stimmen einheitlich ab. Er ist berechtigt, bis zu 3 Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Soweit ein Gesellschafter mehr als ein Mitglied entsendet, ist ein Stimmführer zu benennen.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist sofort mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen eine neue Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
8. Die ordentliche Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Nach Eingang des geprüften Jahresabschlusses des Vorjahres ist in jedem Falle eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
9. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter, die zusammen mit 10% oder mehr an der Gesellschaft beteiligt sind, dies beantragen. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch eine Gesellschafterminderheit ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.
10. Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung wird im jährlichen Wechsel jeweils durch einen Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland und einen Vertreter des Kreises Euskirchen geführt, wobei der stellvertretende Vorsitzende vom anderen Gesellschafter gestellt wird. Amtszeit ist das Kalenderjahr. Der Vorsitz der ersten Amtszeit steht dem Kreis Euskirchen zu.

11. Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung innerhalb von vier Wochen zugehen.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
 - a) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - b) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Abschluss und Kündigung der Geschäftsführeranstellungsverträge, Weisungen an den Geschäftsführer
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
 - d) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft; sie kann den Gegenstand und den Umfang der Prüfung generell oder im Einzelfall über den in § 317 des Handelsgesetzbuches geregelten gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Prüfung hinaus erweitern,
 - e) Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats,
 - f) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - g) Ausschluss bzw. Aufnahme von Gesellschaftern,
 - h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen, insb. Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - i) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
 - j) Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - k) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - l) Feststellung des Wirtschaftsplans,
 - m) die Erhöhung und Reduzierung des Gesellschaftskapitals,
 - n) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

- o) alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt,
 - p) die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsbereiche,
 - q) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Beirats und Kuratoriums,
 - r) Erteilung und Widerruf von Prokura.
2. Die Einstellung und Entlassung von Personal bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann ganz oder teilweise auf die Zustimmungsbedürftigkeit verzichten.
 3. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 4. Die Gesellschafterversammlung kann die Befugnisse des Geschäftsführers einschränken oder erweitern.

§ 10

Aufsichtsrat – Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern. 5 Mitglieder werden vom Landschaftsverband Rheinland, 3 Mitglieder vom Kreis Euskirchen und jeweils 1 Mitglied von den übrigen Gesellschaftern entsandt.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Vertretung des jeweiligen Gesellschafters entsandt. Sie haben die Interessen ihrer Gebietskörperschaft zu verfolgen, sind an die Beschlüsse ihrer Vertretung gebunden und haben ihr Amt auf deren Beschluss jederzeit niederzulegen; **dies gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrates** bleiben bis zur jeweiligen Entsendung eines Nachfolgers im Amt. Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für den Fall der Verhinderung ist zulässig.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu entsenden.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht den Geschäftsführer der Gesellschaft. Er wirkt maßgeblich an der strategischen Planung mit, die vom Geschäftsführer vorbereitet und im Detail ausgearbeitet wird.
2. Der Aufsichtsrat ist vom Geschäftsführer laufend über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse zu unterrichten. Er kann durch Beschluss jederzeit vom Geschäftsführer Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch sachverständige Dritte beauftragen.
3. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die
 - a) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan der Gesellschaft,
 - b) regelmäßige Beurteilung der Umsetzung des Wirtschaftsplans und Information der Gesellschafterversammlung über wesentliche Abweichungen,
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses,
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichts und Führen eines Abschlussgesprächs mit dem Wirtschaftsprüfer.
4. Vor der Umsetzung der folgenden Rechtshandlungen ist, soweit sie nicht bereits detailliert im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - b) die Errichtung oder Veränderung an Gebäuden,
 - c) die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen,
 - d) die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
 - e) die Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitgegenstand mehr als 25.000 € beträgt,
 - f) die Vergabe von Aufträgen, die Veräußerung von Gegenständen, der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie das Eingehen von sonstigen Dauerschuldverhältnissen und Geschäften jeglicher Art, die eine Wertgrenze von 50.000 € pro Geschäftsvorfall überschreiten,

- g) alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt,
- h) die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsbereiche.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Vorsitz des Aufsichtsrats wird im jährlichen Wechsel jeweils durch einen Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland und einen Vertreter des Kreises Euskirchen geführt – analog der Gesellschafterversammlung, jedoch durch den jeweils anderen Gesellschafter. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom anderen Gesellschafter gestellt. Amtszeit ist das Kalenderjahr. Der Vorsitz der ersten Amtszeit steht dem Landschaftsverband Rheinland zu. § 10 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der jeweilige Gesellschafter unverzüglich einen neuen Vorsitzenden bzw. Vertreter zu entsenden.
3. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Geschäftsführer oder von mindestens sechs Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat tagt mindestens halbjährlich.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörenden Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung des Aufsichtsrats mit derselben Tagesordnung einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
7. In allen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telefonischer oder telegraphischer Erklärungen oder in anderer Weise gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer Woche widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und mindestens

die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, ihre Stimme abgeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu geben

8. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch den Geschäftsführer überreichen lassen.
9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft. Es können Prokuristen bestellt werden.
2. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen. Dem Geschäftsführer obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft.

§ 14 Kuratorium

Die Gesellschafterversammlung kann ein Kuratorium berufen. Sie legt dessen Aufgaben und die Mitglieder fest.

§ 15 Beirat

Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen. Sie legt dessen Aufgaben und die Mitglieder fest.

§ 16 Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung

1. Der Geschäftsführer stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan) auf und leitet diesen rechtzeitig dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme zu. Die Gesellschafterversammlung hat den Wirtschaftsplan bis zum 30.11. des Vorjahres festzustellen. Eventuelle Nachträge sind rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen. Im Wirtschaftsplan ist die Finanzierung der Projekte festzulegen.
2. Der Geschäftsführer unterrichtet die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 17

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung und Offenlegung

1. Der Geschäftsführer hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen.
2. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, nach erfolgter Prüfung den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht sowie einem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
4. Der Geschäftsführer hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss und den Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 18

Prüfung des Jahresabschlusses

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen.
2. Den Gesellschaftern werden die sich aus § 54 HGrG ergebenden Rechte eingeräumt. Die Rechnungsprüfungen des Landschaftsverbandes Rheinland und des Kreises Euskirchen haben das Recht, nach gegenseitiger Absprache die Kas sen-, Buch- und Betriebsprüfung vorzunehmen.

§ 19

Finanzierung der Gesellschaft

1. Die Finanzierung der Aufgaben der Gesellschaft erfolgt durch die Gesellschafter nach den Anteilen ihrer Stammkapitaleinlagen. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.

2. Die sich aus dem Wirtschaftsplan ergebenden Finanzierungsanteile werden als Abschlag jeweils zum 01. eines Quartals im voraus an die Gesellschaft gezahlt.
3. Ein etwaig verbleibender Fehlbetrag aus der Gewinn- und Verlustrechnung ist bis zum Ende des Folgejahres auszugleichen, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
4. Die Einzahlungsverpflichtung **einschließlich der** Übernahme von Verlusten seitens der Gesellschafter ist auf einen Gesamtbetrag von 0,5 Mio. € jährlich begrenzt. Die Anteile der Gesellschafter richten sich nach den Anteilen ihrer Stammkapitaleinlagen. **Davon abweichend ist die Einzahlungsverpflichtung einschließlich der Übernahme von Verlusten seitens des Gesellschafters Kreis Aachen auf einen Gesamtbetrag von 20.000 € jährlich begrenzt.**

§ 20

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Ist ein Gesellschafter abzufinden, so richtet sich die Abfindung nach der letzten, dem Bewertungsstichtag unmittelbar vorausgegangenem oder mit ihm zusammenfallenden festgestellten oder noch festzustellenden Handelsbilanz. Spätere durch das Finanzamt veranlasste oder mit Zustimmung des Finanzamtes vorgenommene Änderungen sind nicht zu berücksichtigen.
2. Das Abfindungsguthaben entspricht dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am bilanziellen Eigenkapital der Gesellschaft. Dabei sind alle Rücklagen, auch die zweckgebundenen Rücklagen sowie eventuelle Gewinn- oder Verlustvorträge, zum Eigenkapital zu zählen. Stille Reserven und ideelle Werte, zum Beispiel ein Firmenwert, bleiben bei der Berechnung des Abfindungsguthabens außer Ansatz. Der Abfindungsbetrag ist begrenzt auf den Betrag der von den Gesellschaftern eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Wertes der von ihnen geleisteten Sacheinlagen.
3. Gewinne und Verluste, die für Zeiträume nach dem Stichtag des Ausscheidens entstehen sollten, haben auf das Abfindungsguthaben keinen Einfluss.
4. Das Abfindungsguthaben ist binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu entrichten und bis dahin mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen; die Zinsen sind mit dem Kapital fällig.
5. Einen Anspruch auf Sicherheitsleistung wegen seiner Abfindungsforderung hat der ausgeschiedene Gesellschafter nicht.

§ 21

Auflösung der Gesellschaft und Vermögensbindung

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschaftsversammlung etwas anderes beschließt.
2. Aus dem nach Befriedigung der Gläubiger verbleibenden Vermögen der Gesellschaft werden zunächst die jeweils eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen an den jeweiligen Gesellschafter zurückgezahlt. Reicht das verbleibende Vermögen hierzu nicht aus, erfolgt die Rückzahlung anteilig nach dem Verhältnis der jeweils insgesamt geleisteten Einlagen.
3. Das verbleibende Vermögen und das bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der gesamten Sacheinlagen übersteigende Vermögen fällt mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden, an die Gesellschafter gemäß § 5 Nr. 2 dieses Vertrages im Verhältnis ihrer Beteiligungsanteile. Falls diese Körperschaften nicht mehr bestehen, fällt der Vermögensanteil an die in ihrer letztgültigen Satzung genannten steuerbegünstigten Anfallsberechtigten zur Verwendung für die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke nach § 2.

§ 22

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 23

Schlussbestimmungen

1. Die Organe der Gesellschaft werden darauf hinwirken, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999 beachtet werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine andere, den Gesellschafterzweck verfolgende Regelung zu ersetzen.
3. Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft.

Anlage

vogelsang ip | internationaler Platz im Nationalpark Eifel

Die ehemalige NS-„Ordensburg“ Vogelsang in der Eifel wurde als Schulungsstätte des nationalsozialistischen Regimes errichtet. Vogelsang steht symbolhaft für das ideologische Staatsziel des Nationalsozialismus, durch Erziehung und Indoktrination einen „neuen deutschen Menschen“ im Sinne des „völkischen“ Idealbildes zu formen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Anlage dem international genutzten Truppenübungsplatz „Camp Vogelsang“ zugeschlagen und zum Teil durch neue Militärbauten erweitert. Seit dem 1. Januar 2006 ist das Gelände für die Öffentlichkeit zugänglich. Der frühere Truppenübungsplatz gehört heute zum Nationalpark Eifel, der 100 ha große bebaute Bereich soll für eine weitere Folgenutzung entwickelt werden.

Auf Grund seiner zentralen, landschaftlich exponierten Lage ist die Anlage prädestiniert für die Errichtung des Nationalparkzentrums Eifel. Diese Prägung, die Größe und historische Bedeutung des denkmalgeschützten Ensembles sind gleichermaßen Verpflichtung wie Chance des Ortes. Vogelsang setzt sich bewusst von allen ideologischen und indoktrinären Elementen seiner Vergangenheit ab. Es legt den Schwerpunkt auf eine umfassende Demokratie- und Menschenrechtsbildung und nimmt damit eine aktive Rolle in der deutschen wie internationalen Erinnerungslandschaft ein. Vogelsang ist ein besonderes Konversionsprojekt und bedarf eines angemessenen Umgangs mit Geschichte, Architektur und Gelände.

Dies vorausschickend, stellen wir die weitere Standortentwicklung und Nutzung von Vogelsang unter folgende Leitlinien:

Leitlinien

Vogelsang versteht sich als Partner der Eifel-Ardennen-Region. Seine Zukunft liegt in seiner Profilierung als Tourismus- und Bildungsdestination mit internationaler Ausstrahlung. Als zukünftiges Zentrum des Nationalparks Eifel bietet sich hier die Möglichkeit zu intensiver Naturerfahrung und Erholung. Gleichzeitig wird der Ort geprägt durch Kultur- und Bildungsangebote, die in bewusstem Kontrast zu seiner ursprünglichen Zweckbestimmung stehen. Aus den drei Themenfeldern „Geschichte und Gesellschaft“, „Region und Europa“ und „Natur und Nachhaltigkeit“ leiten sich vielfältige Anregungen zur Reflexion, zum individuellen Ausdruck und zum Dialog ab.

Zukünftige bauliche wie inhaltliche Aktivitäten erfordern einen sensiblen Umgang mit der Geschichte von Vogelsang, suchen den Bruch mit der totalitär geprägten Gründungsintention und richten sich dabei an folgenden Leitlinien aus:

Verantwortung: Vogelsang ist ein Ort bewusst getragener, sozialer Verantwortung. Das hier praktizierte Handeln ist geschichtsverantwortlich, nationalparkverträglich und denkmalgerecht.

Offenheit: Vogelsang versteht sich als ein gastfreundlicher Ort, ein Ort der Toleranz und Offenheit für Menschen aus der Region und aus allen Kulturen der Welt. Barrierefreiheit in jeglicher Hinsicht ist eine Grundvoraussetzung dazu.

Erfahrung: Die verantwortungsbewusste Aufbereitung der Themen im Dreiklang von Geschichte – Natur – Region zielt auf eine ganzheitliche Erfahrung. Aus ihr können die Besucher individuelle Erkenntnisse über ihr Verhältnis zu den genannten Themen ziehen.

Bildung: Aus seiner gesellschaftlichen Verantwortung heraus leitet sich die Idee von Vogelsang als Ort der Bildung ab. Für die Vermittlung von unterschiedlichen, zukunftsweisenden Bildungsangeboten werden modellhaft experimentelle Wege eingeschlagen. Ihr Fundament bildet die wissenschaftliche Forschung.

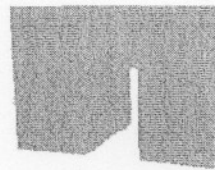
Vernetzung: Mit seiner Strahlkraft ist Vogelsang aktives Zentrum für die Vernetzung von Menschen und Aktivitäten auf allen Ebenen: Vogelsang sucht und fördert den Austausch mit anderen Institutionen und Einrichtungen.

Architektur: Eine markante, eigenständige und zugleich sensibel auf den Ort reagierende Architektur gibt den Ideen von Vogelsang ein Gesicht und schafft Identifikation.

Der Umgang mit den Potenzialen und Leitlinien von Vogelsang manifestiert sich zunächst in dem geplanten Ausstellungs- und Bildungszentrum, das zu einem internationalen Treffpunkt, insbesondere für junge Menschen und Familien, werden soll.

Die Standortentwicklung und weiteren Nutzungen von Vogelsang zielen auf eine dauerhafte selbst tragende Wirtschaftlichkeit. Ihr Fundament ist das sinnvolle Zusammenspiel von öffentlicher Förderung und privatwirtschaftlichem Engagement.

*Alle zukünftigen Geländeenutzungen werden an ihrer Haltung zu den hier formulierten Leitlinien von Vogelsang und den Entwicklungszielen des Nationalparks gemessen. Unter dem geschützten Namen „**vogelsang ip**“ soll Vogelsang ein internationaler Platz im Nationalpark Eifel werden.*



vogelsang ip

8. KOSTEN | ANTEILE EINZELNER PARTNER

Die folgende Aufstellung zeigt die Kosten für die Projektbausteine mit regionaler Finanzierung bzw. Kofinanzierung sowie eine denkbare Kostenaufteilung auf die einzelnen Projektpartner.

8.1 „Forum Vogelsang“

Investitionskosten (nur Projektbausteine mit regionaler Kofinanzierung!)

	Anteil	Tsd. €	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 ff.
Investitionskosten	100%	12000	600	3600	3600	3600	600	0	0
Kofinanzierungsanteil	10%	1200	60	360	360	360	60	0	0
↳ davon entfallen auf ...									
Landschaftsverband Rheinland	50%	600	30	180	180	180	30	0	0
Kreis Euskirchen	30%	360	18	108	108	108	18	0	0
Stadt Schleiden	5%	60	3	18	18	18	3	0	0
Kreis Aachen	5%	60	3	18	18	18	3	0	0
Kreis Düren	5%	60	3	18	18	18	3	0	0
Kreis Heinsberg	2,5%	30	2	9	9	9	2	0	0
Stadt Aachen	2,5%	30	2	9	9	9	2	0	0

8.2 gemeinnützige „vogelsang ip GmbH“

Betriebskostenzuschuss für den laufenden Betrieb des Informations-, Ausstellungs und Bildungszentrums „Forum Vogelsang“

	Anteil	Tsd. €/a	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 ff.	
Betriebskostenunterdeckung	100%	200	50	200	200	200	200	200	200	Min.
	100%	500	100	500	500	500	500	500	500	Max.
↳ davon entfallen auf ...										
Landschaftsverband Rheinland	50%	100	25	100	100	100	100	100	100	Min.
	50%	250	50	250	250	250	250	250	250	Max.
"Region"	50%	100	25	100	100	100	100	100	100	Min.
	50%	250	50	250	250	250	250	250	250	Max.
↳ davon entfallen auf ...										
Stadt Schleiden	5%	10	3	10	10	10	10	10	10	Min.
	5%	25	5	25	25	25	25	25	25	Max.
Kreis Euskirchen	30%	60	15	60	60	60	60	60	60	Min.
	30%	150	30	150	150	150	150	150	150	Max.
Kreis Aachen	5%	10	3	10	10	10	10	10	10	Min.
	5%	25	5	25	25	25	25	25	25	Max.
Kreis Düren	5%	10	3	10	10	10	10	10	10	Min.
	5%	25	5	25	25	25	25	25	25	Max.
Kreis Heinsberg	2,5%	5	3	5	5	5	5	5	5	Min.
	2,5%	13	3	13	13	13	13	13	13	Max.
Stadt Aachen	2,5%	5	1	5	5	5	5	5	5	Min.
	2,5%	13	3	13	13	13	13	13	13	Max.

8.3 Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang GmbH

Kosten für Standortentwicklung und -marketing

	Anteil	Tsd.€/a	2008*	2009	2010	2011	2012	2013	2014 ff.
Gesamtbudget	100%	450	*	450	450	450	450	450	0
↳ davon entfallen auf ...									
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	33,3%	150	*	150	150	150	150	150	0
Land NRW	33,3%	150	*	150	150	150	150	150	0
"Region"	33,3%	150	*	150	150	150	150	150	0
↳ davon entfallen auf ...									
Kreis Euskirchen (60% von 90% Region)	54,0%	81	*	81	81	81	81	81	0
Kreis Aachen (20% von 90% Region)	18,0%	27	*	27	27	27	27	27	0
Kreis Düren (20% von 90% Region)	18,0%	27	*	27	27	27	27	27	0
Stadt Schleiden (10% von Region)	10,0%	15	*	15	15	15	15	15	0

8.4 Summe aller Kostenanteile 2008 – 2014 (Summe 8.1 + 8.2 + 8.3)

	Anteil	Tsd.€	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 ff.	
Gesamt	100%	3201	111	710	710	710	410	350	200	Min.
	100%	5049	160	1010	1010	1010	710	650	500	Max.
↳ davon entfallen auf ...										
Landschaftsverband Rheinland	38%	1225	55	280	280	280	130	100	100	Min.
	43%	2150	80	430	430	430	280	250	250	Max.
"Region"	62%	1976	56	430	430	430	280	250	100	Min.
	67%	2899	80	580	580	580	430	400	250	Max.
↳ davon entfallen auf ...										
Kreis Euskirchen	58%	1140	33	249	249	249	159	141	60	Min.
	58%	1695	48	339	339	339	249	231	150	Max.
Stadt Schleiden	16%	197	6	43	43	43	28	25	10	Min.
	13%	290	8	58	58	58	43	40	25	Max.
Kreis Aachen	13%	257	6	55	55	55	40	37	10	Min.
	12%	350	8	70	70	70	55	52	25	Max.
Kreis Düren	13%	257	6	55	55	55	40	37	10	Min.
	12%	350	8	70	70	70	55	52	25	Max.
Kreis Heinsberg	3%	63	4	14	14	14	7	5	5	Min.
	4%	108	4	22	22	22	14	13	13	Max.
Stadt Aachen	3%	61	3	14	14	14	7	5	5	Min.
	4%	108	4	22	22	22	14	13	13	Max.